



INHALT:

- Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses
- Sitzung des Kreisausschusses
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Stadt Starnberg (Friedhofsgebührensatzung)
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7304 für das Gebiet Bauhof, Wertstoffhof und Stadtgärtnerei, Gemarkung Hanfeld
- Abfallgebühren des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg werden bei vierteljährlicher oder halbjährlicher Zahlungsweise am 15.02.2003 fällig

Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 6. Februar 2003 um 14.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.
Dieser gemeinsamen Sitzung schließt sich die Sitzung des Kreisausschusses an.

Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Erholungsgebiete Kempfenhausen, Oberndorf, Rieder Wald, Pilsensee-Ost und Wartaweil
2. Unterstützung eines zielorientierten Agenda 21-Prozesses auf Landkreisebene mit Erstellung von Leitbild und Aktionsprogramm für eine zielorientierte nachhaltige Entwicklung des Landkreises;
Antrag der Kreisrätinnen Christa Ackermann, Kerstin Bernecker und des Kreisrates Peter Unger vom 02.12.2002
3. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sitzung des Kreisausschusses

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Fortsetzung der Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2003 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für 2002 durch den Kreisausschuss/Kreistag
4. Bildung von Haushaltsresten aus den Jahren 2001 und 2002
5. Regionaler Busverkehr im MVV;
Prüfungsbericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes für das Jahr 2000
6. Änderung der Richtlinien zur Förderung von Einheimischenmodellen und Mietwohnungsbauten durch den Landkreis Starnberg
7. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Stadt Starnberg (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (FN BayRS 2024-1-I) in der Fassung vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung vom 26. Mai 1997 wird wie folgt geändert:

§ 9

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für ein Grab in den einzelnen Friedhöfen und Sektionen je Grabstelle jährlich:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Familiengrab | 80,00 Euro |
| 2. Reihengrab | 40,00 Euro |
| 3. Urnengrab bzw. Urnennische | 24,00 Euro |
| 4. Kindergrab | 10,00 Euro |
| 5. Anonymes Urnenfeld (einmalig) | 107,00 Euro |
| 6. Grabkammer | 60,00 Euro |

(2) Die jeweilige Grabgebühr wird für die satzungsgemäße Ruhezeit je Grabstelle in einer Summe erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Starnberg, 16.12.2002

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7304 für das Gebiet Bauhof, Wertstoffhof und Stadtgärtnerei, Gemarkung Hanfeld Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 10.02.2003 bis 10.03.2003

bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 24.01.2003

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

Abfallgebühren bei vierteljährlicher oder halbjährlicher Zahlungsweise werden am 15.02.2003 fällig

AWISTA bittet um Überprüfung der Bankverbindungen

Für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Starnberg, die ihre Abfallgebühren viertel- oder halbjährlich bezahlen, wird am 15.02.2003 die erste Rate der diesjährigen Abfallgebühren fällig.

Obwohl die überwiegende Mehrheit der Gebührenzahler bereits heute die Möglichkeit der direkten Abbuchung vom Girokonto nutzt, bezahlen eine Reihe von Bürgern ihre Gebühren per Dauerauftrag.

Oftmals berücksichtigen die Daueraufträge jedoch nicht die aktuelle Gebührenhöhe.

Der AWISTA bittet daher alle Kunden, die eingerichteten Daueraufträge der tatsächlichen Gebührenhöhe anzugleichen.

Gebührenübersicht

Behältervolumen Restmüll	jährlich €	halbjährlich €	vierteljährlich €
60 l	172,80	86,40	43,20
120 l	343,20	171,60	85,80
240 l	688,80	344,40	172,20
660 l	1.894,80	947,40	473,70
1.100 l	3.158,40	1.579,20	789,60

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWISTA unter den bekannten Telefonnummern oder in der Telefonzentrale unter der Telefonnummer 08151/27 26 0 zur Verfügung.



Beratungsstelle für ausländische Mitbürger

durch den Ausländerbeirat Starnberg

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14–18 Uhr
im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a

Nächster Beratungstermin:

Donnerstag, 6. Februar 2003